

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

7.2 ADN – Ladungsheizungsanlage

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<u>Verbundene Dokumente:</u> keine

Einleitung

1. Deutschland hat festgestellt, dass es in Kapitel 7.2. ADN zwei Unterabschnitte gibt, die Vorschriften über Ladungsheizungsanlagen enthalten:

7.2.3.42 Ladungsheizungsanlage

7.2.4.42 Ladungsheizungsanlage³

2. Weil Unterabschnitt 7.2.4.42 ADN nur einen Satz enthält, sollte dieser in den ausführlicheren Unterabschnitt 7.2.3.42 ADN verschoben werden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/3 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)).

³ [Hinweis des ZKR Sekretariats: in der französischen Fassung könnte die Terminologie angepasst werden: „7.2.3.42 Système de chauffage de la cargaison“ / „7.2.4.42 Installation de chauffage de la cargaison“.]

I. Antrag

3. In Unterabschnitt 7.2.3.42 ADN folgenden Absatz 7.2.3.42.5 anfügen:

„7.2.3.42.5 Die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur der Ladung darf nicht überschritten werden.“.

4. Den Unterabschnitt 7.2.4.42 streichen.

II. Begründung

5. Es wird ein Beitrag zur Straffung von Kapitel 7.2 geleistet, in dem ein Unterabschnitt, der nur aus einem Satz besteht, entfällt. Die Übernahme der Vorschrift 7.2.4.42 ADN in den Unterabschnitt 7.2.3.42 ADN stellt sicher, dass alle Vorschriften für Ladungsheizungsanlagen an einer Stelle der Verordnung leicht auffindbar sind.

III. Sicherheit

6. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Es wird keine sicherheitstechnische Anforderung gestrichen. Die Sicherheit wird verbessert, indem eine wichtige Vorschrift bezüglich der Ladungsheizungsanlage leichter auffindbar ist und besser in der Verordnung dargestellt wird.

IV. Umsetzbarkeit

7. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich. Es gibt an keiner anderen Stelle der dem ADN beigefügten Verordnung einen Verweis auf den Unterabschnitt 7.2.4.42.
